

## VEH Infoletter Nr. 2/2010 vom 29. April 2010

### Gerichtsurteil: Ölpreis jetzt nicht mehr Sündenbock für steigende Gaspreise

*Gaspreise dürfen nicht mehr an die Ölpreise gekoppelt werden – Heizöl-Kunden profitieren unverändert von freiem Wettbewerb auf dem Ölmarkt*

Gasversorger müssen sich nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) ab jetzt andere Vertragsklauseln einfallen lassen, wenn sie künftig ihre Preise erhöhen. Über die so genannte Ölpreisbindung von Erdgas wurden steigende Gaspreise in Kundenverträgen oft einfach mit steigenden Ölpreisen begründet. Die so genannte Ölpreisbindung ist keine gesetzliche, sondern eine internationale brancheninterne Vereinbarung. Sie existiert bereits seit den sechziger Jahren und zieht sich durch den gesamten Gasmarkt vom Produzenten bis zum Verbraucher. Sie soll garantieren, dass die Erdgaspreise steigen, wenn die Preise der Konkurrenz-Energie Öl steigen. Die Befürworter sind der Meinung, dass die Preisbindung dadurch Versorgungssicherheit gewährleistet.

Großer Kritikpunkt ist hier allerdings: Bei fallenden Ölpreisen haben es die Gasversorger scheinbar nicht ganz so eilig, auch ihre Gaspreise zu senken. Kein Wunder, denn im Gegensatz zum Erdöl gibt es kaum frei gehandeltes Erdgas und damit auch keine Marktpreise, die sich nach Angebot und Nachfrage richten. Sehr wenige Gasimporteure verfügen stattdessen über sehr große Mengen Erdgas.

Für Heizöl-Kunden, die schon immer von transparenten Marktpreisen profitieren, ändert sich durch das Urteil nichts. „Im Ölmarkt herrscht freier Wettbewerb. Im Unterschied zum Gasmarkt werden Marktpreise für Öl tagesaktuell an den Verbraucher weitergegeben“ verdeutlicht Hans-Jürgen Funke, Geschäftsführer des Verbandes für Energiehandel Südwest-Mitte e.V. (VEH). Ölheizungsbesitzer haben es also selbst in der Hand, wie viel sie für die Beheizung ihrer Räumlichkeiten ausgeben: Wer sich den Wettbewerb zu Nutze macht und die Preisentwicklung aufmerksam verfolgt (etwa unter [www.brennstoffspiegel.de](http://www.brennstoffspiegel.de)), kann bares Geld sparen.

Bei der Frage nach dem geeigneten Heizsystem spricht noch ein weiteres Argument für die Ölheizung: Die Möglichkeit der Speicherung. Heizöl-Kunden können sich problemlos für ein bis zwei Jahre eindecken und sind damit vor Preisschwankungen sicher. Viele Kunden machen von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch: „Unsere Erfahrung zeigt, dass die Verbraucher die Preisentwicklung mittlerweile sehr genau verfolgen und ihre Tankstrategie danach ausrichten“, so Funke.

Es bleibt ein großes Fragezeichen, ob Gaskunden durch das BGH-Urteil nun auch wie Heizöl-Kunden Wettbewerbspreise erwarten können: Das Urteil verbietet die Ölpreisbindung nur in Verträgen zwischen Endkunden und Gasversorgern. Große Gasproduzenten wie Gazprom dürfen in ihren Verträgen mit Importeuren weiterhin auf der Ölpreisbindung beharren. Laut den meisten Experten besteht deshalb auch wenig Hoffnung auf sinkende Gaspreise. Hans-Jürgen Funke begrüßt das Urteil dennoch: „Die Rechte der Verbraucher wurden durch das Urteil gestärkt. Gasversorger müssen nun bei Preisanpassungen klare Kostenfaktoren nennen, statt wie in der Vergangenheit die Schuld dem Ölmarkt zuzuschieben. Damit hat die Diskriminierung ein Ende.“